

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. October 1908.

Gr.-Verk. bei Hoftragelsg. Vertriebsb.

Inhalt.

Gesetz.

(Komm. 24. September 1908.)

Das Hoftragelsg. betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen hinsichtlich der dem Landesherrn vorbehaltenen Bestimmungen über die Kosten im Hoftragelsg. der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit, was folgt:

Kostengesetz.

Erster Teil.

Angelagenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, bei Geschäften, die nur auf Antrag vorgenommen sind, der Antragsteller, bei von Amts wegen vorgenommenen Geschäften derjenige verpflichtet, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.

Kosten-
zahlung
§ 1-4

§ 2.

1. Bei Geschäften, welche nur auf Antrag vorgenommen sind, haften mehrere Antragsteller als Gesamtschuldner. Bei von Amts wegen vorgenommenen Geschäften haften eine oder mehrere

Verpflichtete
von Mehrere-
Schuldner.